

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 09/2025
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

Ertragsteuerliche Behandlung
von Ladevorrichtungen und
Wärmepumpen

Bestätigung
der ausländischen USt-IdNr.
künftig nur noch elektronisch



STEUERLICHES INVESTITIONSPROGRAMM

bereits „in trockenen Tüchern“

Seite 04 ↗

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2023	2024	2025
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.05.25	30.04.26	28.02.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.25	30.09.26	02.08.27
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.24	31.07.25	31.07.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	28.02.25	31.01.26	01.02.27

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

STEUERTERMINE SEPTEMBER BIS DEZEMBER 2025

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.09./10.12.	10.09./10.10./10.11/10.12.	10.09./10.10./10.11/10.12.	17.11.	17.11.
Ende Schonfrist bei Überweisung	15.09./15.12.	15.09./13.10./13.11/15.12.	15.09./13.10./13.11/15.12.	20.11.	20.11.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel

Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Kaponia Aliaksei - stock.adobe.com, Seite 4: dbrnjhrj - stock.adobe.com, Seite 6: Enrique del Barrio - stock.adobe.com, Seite 7: Andreas Prott - stock.adobe.com, Seite 8: Sandwish - stock.adobe.com, Seite 9: insta_photos - stock.adobe.com, Seite 10: Image'in - stock.adobe.com, Seite 11: EKH-Pictures - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- | | |
|---|---|
| <p>04 Steuerliches Investitionsprogramm bereits „in trockenen Tüchern“</p> <p>05 Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden</p> <p>05 Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch</p> <p>05 Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei abweichendem Wirtschaftsjahr</p> <p>05 Scheinselbstständigkeit: Der schmale Grat zwischen Selbstständigkeit und Beschäftigung</p> <p>06 Ertragsteuerliche Behandlung von Ladevorrichtungen und Wärmepumpen</p> <p>08 Familiengenossenschaften: Steuerfalle oder Steuersparmodell?</p> <p>08 Bilanz versus EÜR: Die fünf wichtigsten Unterschiede</p> | <p>09 Bestätigung der ausländischen USt-IdNr. künftig nur noch elektronisch</p> <p>10 Wichtiges zur Umsatzsteuerbefreiung: (Reit-)Unterricht im Fokus</p> <p>11 Immobilie mit Renovierungsbedarf gekauft? Auf anschaffungsnahe Herstellungskosten achten!</p> <p>11 Kinderbetreuungskosten: In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug möglich</p> <p>11 Rund um die Außenprüfung</p> |
|---|---|





STEUERLICHES INVESTITIONSPROGRAMM

bereits „in trockenen Tüchern“

Der Bundesrat hat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ am 11.7.2025 zugestimmt. Die Investitionsanreize für neues Wachstum sind somit „in trockenen Tüchern.“ Neben der Ausweitung des Forschungszulagengesetzes enthält das Gesetz insbesondere diese Maßnahmen:

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann eine degressive Abschreibung genutzt werden. Der Prozentsatz darf 30 % nicht übersteigen (maximal das Dreifache der linearen Abschreibung).

Werden rein elektrisch betriebene Fahrzeuge nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft, ist eine arithmetisch-degressive Abschreibung möglich. Im Jahr der Anschaffung können 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. In den fünf Folgejahren gelten dann 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 %.

Wird ein reines Elektrofahrzeug genutzt und übersteigt der Bruttolistenpreis einen bestimmten Höchstbetrag nicht, ist der Bruttolistenpreis als

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der privaten Nutzung nur zu einem Viertel anzusetzen. Für nach dem 30.6.2025 angeschaffte Fahrzeuge wurde die Bruttolistenpreisgrenze von 70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht.

Merke: Ab 2028 wird die Körperschaftsteuer (derzeit 15 %) in fünf Schritten um jeweils 1 % pro Jahr gesenkt. Somit gelten dann 10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032.

Auf Antrag gilt für nicht entnommene Gewinne nach Maßgabe des § 34a Einkommensteuergesetz ein Thesaurierungssteuersatz von 28,25 %. Dieser Steuersatz sinkt in drei Stufen auf 27 % (Veranlagungszeitraum 2028 und 2029), 26 % (2030 und 2031) und 25 % (ab 2032).

**Weitere Themen finden Sie
auf unserer Website:**

[Zur Website](#) ➤

PRIVATES VERÄUSSE- RUNGSGESCHÄFT BEI GRUNDSTÜCKSÜBER- TRAGUNG MIT ÜBERNAHME VON SCHULDEN

Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen und übernimmt der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Schulden, liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vor.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

ÜBERTRAGUNG EINES GEWERBEBETRIEBS UNTER VORBEHALTS- NIESSBRAUCH

Zu den anspruchsvollsten Aufgaben in der Steuerberatung gehört die Nachfolgeplanung. Soll ein Gewerbebetrieb auf die nächste Generation übertragen werden, gilt es, viele Dinge zu berücksichtigen – und meist eine komplexe, mehrere Beteiligte zufriedenstellende Lösung zu finden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR GEWERBLICHE EINKÜNFTE BEI ABWEICHENDEM WIRTSCHAFTSJAHR

Hat eine Gesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, ist für die Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht auf das Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums abzustellen, sondern auf das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

SCHEINSELBSTSTÄNDIG- KEIT: DER SCHMALE GRAT ZWISCHEN SELBSTSTÄNDIG- KEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Die vielfältigen Möglichkeiten, wie eine Geschäftsbeziehung im Detail ausgestaltet werden kann, machen eine eindeutige Einordnung in „Beschäftigung“ oder „Selbstständigkeit“ in der Praxis oft schwierig. Dabei sollte zur Vermeidung zuschlagsbehafteter Nachzahlungen von Sozialabgaben rechtzeitig eine vorsichtige und doch treffsichere Einstufung erfolgen.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG

von Ladevorrichtungen und Wärmepumpen

Bei Ausgaben für Ladevorrichtungen und Wärmepumpen in einem Unternehmen stellt sich bei der Gewinnermittlung die Frage, ob es sich bei diesen Wirtschaftsgütern um selbstständige Wirtschaftsgüter oder um Gebäudebestandteile handelt. Mit anderen Worten: eigene (kürzere) Abschreibung oder jahrzehntelange Gebäudeabschreibung?

Bei Wärmepumpen und Ladevorrichtungen wird in der Finanzverwaltung folgende ertragsteuerliche Ansicht zur Aktivierung vertreten:

Ertragsteuerliche Behandlung von Ladevorrichtungen

Bei Ladevorrichtungen handelt es sich um selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter, selbst wenn diese in das Gebäude eingebaut werden und bzw. oder mit einer Photovoltaikanlage errichtet werden.

Begründung: Es besteht kein einheitlicher Nutzungszweck zwischen der Ladevorrichtung und dem Gebäude.

Folge: Die Ladevorrichtung kann also über seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Ertragsteuerliche Behandlung von Wärmepumpen

Bei Wärmepumpen geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass es sich hierbei um unselbstständige Gebäudebestandteile handelt, da Wärmepumpen in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen und damit der eigentlichen Nutzung des Gebäudes dienen. Diese Beurteilung entspricht auch der ertragsteuerlichen Beurteilung von Blockheizkraftwerken, bei denen die wesentliche Funktion die Beheizung des Gebäudes bildet.

Folge: Grundsätzlich sind Wärmepumpen also als Gebäudeanschaffungskosten zu aktivieren und im Rahmen der Gebäudeabschreibung abzuschreiben. Doch grundsätzlich bedeutet auch, dass die nachfolgenden Ausnahmen denkbar sind.

Ausnahmen bei Wärmepumpen

Bei Wärmepumpen kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einer abweichenden Beurteilung kommen. Es ist zu untersuchen, ob eine Wärmepumpe eines der folgenden Wirtschaftsgüter sein kann:

- Betriebsvorrichtung
- Scheinbestandteil

Wäre das zu bejahen, kann auch eine Wärmepumpe ertragsteuerlich als eigenständiges Wirtschaftsgut betrachtet und abgeschrieben werden.

Beachten Sie: Sollte eine Wärmepumpe nicht mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Gebäudes aktiviert, sondern als eigenständiges Wirtschaftsgut behandelt und abgeschrieben werden, ist der Steuerpflichtige natürlich in der Beweislast. Es empfiehlt sich also, ausführliche Begründungen zu führen und aufzubewahren, warum eine Wärmepumpe ein eigenständiges Wirtschaftsgut darstellen soll.

Frage 1: Wärmepumpe als Betriebsvorrichtung?

Eine Wärmepumpe kann abweichend von der Grundauffassung der Finanzverwaltung auch ein selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut darstellen, wenn die Wärmepumpe dem Gewerbe des Steuerpflichtigen dient und als Betriebsvorrichtung zu beurteilen ist. Eine Betriebsvorrichtung liegt nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BewG vor, wenn Wirtschaftsgüter zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind.

Frage 2: Wärmepumpe als Scheinbestandteil?

Eine Wärmepumpe kann auch ein Scheinbestandteil nach § 95 Abs. 2 BGB sein, wenn sie nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Gebäude eingebaut wird.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



Soll eine Wärmepumpe als eigenständiges Wirtschaftsgut abgeschrieben werden, ist der Steuerpflichtige in der Beweislast.

FAMILIENGENOSSENSCHAFTEN: STEUERFALLE ODER STEUERSPARMODELL?

Viele glauben, dass Genossenschaften ein cleverer Weg sind, um Steuern zu sparen. Doch die Realität sieht anders aus. Finanzämter und Gerichte haben klargestellt, dass die vermeintlichen Vorteile oft nicht den Erwartungen entsprechen und am Ende sogar teuer werden können.

Die Idee hinter sogenannten „Familiengenossenschaften“ ist, dass man private Ausgaben wie Urlaubsreisen oder Restaurantbesuche steuerlich absetzen kann. Diese Modelle werden von „Steuercoaches“ als legitime Möglichkeit angepriesen, um Steuern zu sparen. Doch die Finanzverwaltung hat einen Riegel vorgeschoben und betont, dass solche Ausgaben als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten, die nicht absetzbar sind.

Was bedeutet das für Sie?

- Keine Steuervorteile für private Ausgaben: Sie können Kosten, die eigentlich privat sind, wie z.B. ein neues Auto oder einen Urlaub, nicht einfach über eine Genossenschaft steuerlich geltend machen.
- Hohe Risiken: Wer auf solche Modelle setzt, riskiert bei einer Steuerprüfung hohe Nachzahlungen. Die Finanzämter sind hier sehr aufmerksam.
- Strukturkosten: Genossenschaften haben oft höhere laufende Kosten als GmbHs. Diese Kosten können den kleinen Steuervorteil schnell übersteigen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



BILANZ VERSUS EÜR: DIE FÜNF WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE

Wer als Steuerpflichtiger die Wahl hat zwischen einer Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) und einer Bilanzierung, kann die Entscheidung leichter treffen, wenn er die fünf wichtigsten Unterschiede kennt.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



BESTÄTIGUNG DER AUSLÄNDISCHEN UST-IDNR.

künftig nur noch elektronisch

Anfragen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) können seit dem 20.7.2025 ausschließlich online erfolgen.

Bereits zum 1.1.2020 wurde die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG umfassend neu geregelt. Die Aufzeichnung einer gültigen ausländischen USt-IdNr. des Kunden mutierte – neben der korrekten Erfassung im Mehrwertsteuer-Informationssystem MIAS – zu einer materiellen Voraussetzung der Steuerbefreiung. Die Finanzverwaltung lehnt die Steuerbefreiung damit ab, wenn keine gültige ausländische USt-IdNr. benannt wird. Auch die Zuordnung der Warenbewegung (§ 3 Abs. 6a UStG) hängt in Abholfällen von der Kunden-USt-IdNr. ab. Letztlich wirkt sich die USt-IdNr. auch auf die Besteuerung zahlreicher B2B-Dienstleistungen aus.

Praxistipp: Unternehmen, die die vorstehend beschriebenen Leistungen erbringen, sind also im eigenen Interesse gehalten, die vom Kunden be-

nannte USt-IdNr. durch qualifizierte Bestätigungsabfragen konsequent zu verifizieren. Nur so lassen sich die nicht unerheblichen Steuerrisiken minimieren (vgl. § 6a Abs. 4 UStG).

Bisher konnten Bestätigungsanfragen schriftlich, über das Internet oder telefonisch an das BZSt gestellt werden (Abschn. 18e.1 Abs. 2 Satz 1 UStAE). Das hat sich seit 20.7.2025 geändert. Abschn. 18e.1 Abs. 2 Satz 1 UStAE n. F. regelt jetzt, dass Anfragen zur Bestätigung ausländischer USt-IdNrn. ausschließlich über die vom BZSt im Internet bereitgestellte Online-Abfrage durchgeführt werden können.

Erhalten bleibt die Möglichkeit, gleichzeitige Anfragen zu mehreren USt-IdNrn. durchzuführen (Abschn. 18e.1 Abs. 2 Satz 2 UStAE n. F.).

**Weitere Themen finden Sie
auf unserer Website:**

[Zur Website](#) ➤



WICHTIGES ZUR UMSATZ- STEUERBEFREIUNG

(Reit-)Unterricht im Fokus

Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden, dass die Erteilung von Reitunterricht nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, es sei denn, der Unterricht dient der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung.

Sachverhalt

Im Streitfall begehrte der Kläger die Steuerbefreiung verschiedener Reitkurse für Kinder und Jugendliche auf seinem Reiterhof in den Jahren 2007 bis 2011. In der „Ponygruppe“ wurden Kinder und Jugendliche, bei „Klassenfahrten“ Schulklassen im Umgang mit Pferden unterrichtet. Zudem wurden Kurse für eine „Große Pferdegruppe“ angeboten, die auf das Ablegen von Leistungsabzeichen gerichtet waren. Die unterrichteten Kinder und Jugendlichen wurden darüber hinaus verpflegt und übernachteten teilweise auch auf dem Reiterhof. Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass sämtliche Leistungen steuerpflichtig seien. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein sah das aber größtenteils anders. So seien die Umsätze insoweit steuerfrei, als sie auf die

Beherbergung und Verpflegung sowie auf den Teil des Reitunterrichts entfielen, mit dem die formalen Voraussetzungen dafür erlangt werden können, später den Beruf des Turniersportreiters auszuüben („Große Pferdegruppe“). Der Meinung des Finanzgerichts hat sich der Bundesfinanzhof aber nicht vollumfänglich angeschlossen.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass es sich bei der Beherbergung und Verpflegung von Kindern und Jugendlichen um selbstständige steuerbare Leistungen neben dem Reitunterricht handelt. Er hob weiter hervor, dass Reitunterricht (als spezialisierter Unterricht) kein „Schul- und Hochschulunterricht“ ist.

Beachten Sie: Entsprechendes ist bereits für Segel-, Fahr-, Schwimm-, Jagd- und Tanzschulen entschieden worden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



IMMOBILIE MIT RENOVIERUNGSBEDARF GEKAUFT? AUF ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN ACHTEN!

Es macht einen großen Unterschied, ob Renovierungskosten für eine gekaufte Mietimmobilie sofort oder nur über die (langjährige) Gebäudeabschreibung abgesetzt werden können. Gerade innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung kann man hier in die Falle der anschaffungsnahe Herstellungskosten tappen. Deshalb ist es wichtig, die Möglichkeiten und Grenzen zu kennen.

Vollständigen Artikel lesen:
[Zur Website ↗](#)

KINDERBETREUUNGSKOSTEN: IN DIESEN FÄLLEN IST KEIN SONDERAUSGABENABZUG MÖGLICH

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen ist ein Sonderausgabenabzug allerdings gesetzlich ausgeschlossen. Mit dem Abzugsverbot hat sich nun der Bundesfinanzhof beschäftigt.

Vollständigen Artikel lesen:
[Zur Website ↗](#)

RUND UM DIE AUSSENPRÜFUNG

Führt das Finanzamt bei einem Steuerpflichtigen eine Außenprüfung durch, hat der Steuerpflichtige verschiedene Rechte und Pflichten zu beachten. Um alle steuerlichen Trümpfe ausspielen zu können, sollten die neuesten Urteile und Trends zum Verfahrensrecht rund um eine Außenprüfung beachtet werden. Hier ein steuerliches Update.

Vollständigen Artikel lesen:
[Zur Website ↗](#)

WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT

[SHBB]



JPST



LBV

SHBB |  DIGITAL GmbH